



Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses B.A.

Leitlinien zur Anerkennung auswärtiger und inländischer Studienleistungen

1. Die Anerkennung von Studienleistungen, die Studierende der Universität Erfurt an anderen deutschen oder an ausländischen Universitäten erbracht haben, obliegt im Rahmen der Staatswissenschaftlichen Fakultät ausschließlich dem Prüfungsausschuss. Aus dieser Konzentration des Verfahrens folgt, dass Anträge auf Anerkennung solcher Studienleistungen allein beim Prüfungsausschuss gestellt werden können. Solche Anträge sind im Büro des Vorsitzenden des Ausschusses (Sekretariat) einzureichen. Da die Anträge (nicht aber die Anlagen hierzu!) im Original vorzulegen sind, ist eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich. Ein vorheriges Beratungsgespräch mit dem Ausschussvorsitzenden ist nicht erforderlich!

2. Leistungen können in der Q-Phase nur dann als äquivalent bewertet werden, wenn ihre Absolvierung nicht länger als vier Jahre und in der O-Phase nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Dabei ist vom Zeitpunkt der Antragstellung in der Staatswissenschaftlichen Fakultät auszugehen. Ältere Leistungsnachweise, soweit sie für die Q-Phase eingereicht werden, können nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Antragsteller eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet seines Studiums nachweisen kann. In diesem Fall muss jedoch ein enger sachlicher Bezug zwischen dem vorgelegten Leistungsnachweis und der Berufspraxis bestehen. Leistungsscheine dürfen auch bei Tätigkeit in der Praxis nicht älter als zehn Jahre sein.

3. ECTS-Punkte, die an europäischen Universitäten innerhalb der EU und der assoziierten Staaten erworben wurden, werden gemäß Senatsbeschluss 40/2010 vom 15. Dezember 2010 in der Form umgerechnet, dass „unter Abwägung quantitativer und qualitativer Gesichtspunkte festgelegt (wird), welches hiesige ‚Modul‘ (oder welche hiesige Lehrinheit)“ anerkannt wird. Damit erfolgt eine Bewertung des Einzelfalls nach Maßgabe der Leistungspunkte, die nach der Prüfungs- und Studienordnung der UE erreichbar sind.

4. Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- a) die Immatrikulationsbescheinigung des Antragstellers,
- b) die Anerkennungs-Bescheinigung (Baccalaureus-Studiengang), deren Teil A vom Studierenden auszufüllen ist. Es sind – auf Ersuchen der Abteilung Studium und Lehre – möglichst Original-Bescheinigungen (farbig) zu verwenden, die unter der Adresse <https://sulwww.uni-erfurt.de/PublicServices/PruefungsAngelegenheiten/Formulare.aspx> - je nach RPO - heruntergeladen werden können. Die Ausfüllung des Bogens muss vom Antragsteller sowie von allen ansonsten tätig werdenden Stellen in blauer Schrift erfolgen (zur Unterscheidung von Original und Kopie).

- c) eine schriftliche Begründung in Form eines an den Prüfungsausschuss gerichteten Anschreibens, in dem darzulegen ist, auf welche Veranstaltung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Erfurt die genau zu bezeichnende auswärtige Lehrveranstaltung angerechnet werden soll. Dabei ist die Nummer des Erfurter Moduls anzugeben, auf das die Anrechnung erfolgen soll (Muster in der Anlage). Soweit es nach der Prüfungsordnung der Staatswissenschaftlichen Fakultät keine identische Lehrveranstaltung gibt, ist ein vergleichsweise einschlägiges Modul ersatzweise zu benennen. Ferner sind bei der Einreichung von Studienleistungen der zeitliche Aufwand bei der Vorbereitung der Leistung und die Dauer der Prüfung(en) zu dokumentieren (mit Anlagen).
- d) den Notenausdruck („transcript of records“), der bei Prüfungsleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU neben der Note regelmäßig auch Auskunft über die ECTS-Punkte gibt (in Kopie).
- e) die notwendigen Unterlagen (in der Regel die Lehrveranstaltungsbeschreibungen), die die Zahl und die Dauer der Prüfungen dokumentieren.
- f) bei Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands im Rahmen eines an der Universität Erfurt begonnenen Studiums erbracht wurden, das „**Learning Agreement**“, welches vor (!) Antritt des ausländischen Studiums abzuschließen ist. Dieses muss im *Sekretariat* des BA-Prüfungsvorsitzenden zur Prüfung eingereicht werden. Im Learning Agreement muss benannt sein, für welche Erfurter Module die an ausländischen Hochschulen erbrachten Lehrveranstaltungen anerkannt werden sollen. Der Antragsteller sollte, wenn schon vorhanden, Kursbeschreibungen beifügen. Dies kann auch in Form einer Pdf-Datei erfolgen (nicht nur Links, da die Angaben dann nur schwer auffindbar sind). Sofern der Antragsteller vor Antritt seines Auslandsstudiums kein abgeschlossenes Learning Agreement dokumentieren kann, trifft ihn das Risiko einer unzureichenden Umrechnung der im Ausland erworbenen Leistungspunkte. Sofern das Lehrangebot einer ausländischen Universität vor dem Antritt des Auslandsstudiums nicht zu ermitteln ist, ist der Student verpflichtet, von seinem ausländischen Studienort aus unverzüglich die von ihm belegten ausländischen Lehrveranstaltungen mit dem Ziel des nachträglichen Abschlusses eines Learning Agreement schriftlich anzuzeigen.

Für ein Studium in einem Mitgliedstaat der EU ist beim Abschluss des Learning Agreements ein anderes Formular zu verwenden als für Studienorte außerhalb der Union (Mitgliedstaat der EU – Quelle:

<http://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/international/Outgoing/LearningAgreement.doc>

bzw. außerhalb der EU – Quelle:

<http://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/international/Outgoing/LearningAgreement-NonEU.doc>).

Über den Abschluss sind Hinweise des Internationalen Büros unter <http://www.uni-erfurt.de/international/outgoing/studium/hinweise/anererkennung/> erhältlich.

Ergeben sich während des Studienaufenthaltes im Ausland Änderungen der im Learning Agreement vereinbarten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, so ist dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Mentor unverzüglich durch eine digitale Nachricht anzuzeigen. Im Fall einer gleichwohl bestehenden Abweichung des transcript of records vom Learning Agreement obliegt es dem Antragsteller zu begründen, warum er die Anrechnung einer höheren Zahl von Leistungspunkten geltend macht.

5. Die Konzentrationswirkung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hindert Studierende nicht daran, sich vor der Antragstellung vom Mentor oder dem fachlich zuständigen Dozenten beraten zu lassen. Eine solche Beratung ist aber rein informell, so dass das Anerkennungsverfahren auf diesem Weg nicht eingeleitet werden kann. Bei ausländischen Studienaufenthalten ist die Besprechung der geplanten Lehrveranstaltungen mit dem Mentor/Programmbeauftragten des entsprechenden Austauschprogramms spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters, auf das das Auslandssemester folgt (ausnahmsweise während des begonnenen Aufenthalts), oder während des bereits begonnenen Aufenthalts verpflichtend. Ein bereits vorgelegtes Learning Agreement ist nach Antritt eines Studienaufenthalts bei substantziellen Änderungen noch einmal in geänderter Form zu unterbreiten. Wird eine solche Beratung nicht in Anspruch genommen, kann sich dies im Anerkennungsverfahren gegebenenfalls nachteilig auswirken.

Das beschriebene Verfahren garantiert Transparenz, Praktikabilität und vor allem eine faire Behandlung aller Antragsteller im Zeichen von Chancengleichheit!

Musterantrag:

Hans Muster
 Im Hahnenklee 18
 99086 Erfurt

An den Prüfungsausschuss B.A.
 der Staatswissenschaftlichen Fakultät
 z. Hd. Die/Der Vorsitzende
 Nordhäuser Str. 63

99089 Erfurt

2007-10-09

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

hiermit übersende ich Ihnen in Kopie die Leistungsbescheinigung(en) aus meinem Studium an der Universität Göttingen / an der Universität Grenoble / an der Universität Beloit und beantrage, die absolvierte(n) Veranstaltung(en) „Einführung in die Makroökonomie“ / „Introduction dans le Droit Européen“ / „Globalisation and Western Societies“ im Studienschwerpunkt Wirtschaftswissenschaften / Rechtswissenschaften / Sozialwissenschaften auf die Erfurter Lehrveranstaltung ... (das Erfurter Modul-Nr.: ...) anzuerkennen.

1. nationaler Leistungsnachweis:

Ich bitte um Gewährung von ... Leistungspunkten (gemäß der beigefügten ECTS Bescheinigung).
 Ich habe einen Leistungsnachweis im Rahmen einer 90-minütigen Klausur auf der Grundlage einer wöchentlich zweistündigen Vorlesung im Fach „Einführung in die Makroökonomie“ im Sommersemester 2007 an der Universität Göttingen absolviert.

2. innerhalb der EU:

Die entsprechenden ECTS-Punkte sind im Transcript of Records der Universität Grenoble enthalten.
 Ich habe einen Leistungsnachweis im Rahmen einer 45-minütigen Klausur auf der Grundlage einer wöchentlich zweistündigen Vorlesung im Fach „Human Rights“ am King's College (UK) im Sommersemester 2007 absolviert.

3. außerhalb der EU:

Ich habe auf der Grundlage einer vierstündigen Vorlesung eine Midterm-Klausur und eine Abschlussklausur sowie ein Essay (10 Seiten) in der Vorlesung „Globalisation and Western Societies“ an der University of Cape Town (Südafrika) im Sommersemester 2007 absolviert. Die Klausurbearbeitung war jeweils auf 60 Minuten angelegt. Für alle drei Leistungen war eine wöchentliche Vorbereitungszeit

(workload) von zwei Stunden erforderlich. Vor diesem Hintergrund halte ich 9 Leistungspunkte für gerechtfertigt.

Das Learning Agreement füge ich bei. Abweichend von dieser Vereinbarung beantrage ich die Vergabe von 6 Leistungspunkten für das Modul ... (Nr. ...), da ich neben einer 90-minütigen Klausur auch noch ein 30-minütiges Referat gehalten habe.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Leistungsnachweis / Transcript of Records

Beschreibung der Veranstaltung und des workload auf der Grundlage des (digitalen)

Vorlesungsverzeichnisses

Learning Agreement

Anerkennungsbescheinigung